

selben mindestens 10 Tage, bevor die Auspielung oder Lotterie stattfinden soll, beim Polizeiamt angebracht werden.

Leipzig, am 8. September 1893.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

In Ausführung der Verordnung, Maßregel zum Schutz gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen vom 10. März 1892, sind für den Bezirk der Stadt Leipzig folgende

am 1. October dieses Jahres in Kraft tretende Vorschriften beschlossen worden.

§ 1. Rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst u. s. w.) sowie Fleisch von Wildschweinen, das in den Stadtbezirk eingeführt wird, darf weder feil geboten, noch zu menschlicher Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es mit dem Ergebnis untersucht worden ist, daß Trichinen nicht darin enthalten sind.

§ 2. Diese Untersuchung darf nur vom städtischen Fleischbeschauamt bewirkt werden.

Untersuchungen und Zeugnisse aller anderen Stellen oder Personen sind ungültig.

Anträge auf Untersuchungen können, außer beim Fleischbeschauamt selbst, bei der Rathswache gestellt werden.

Das zu untersuchende Fleisch braucht der Regel nach dem Fleischbeschauamte nicht zugeführt zu werden, und hat, bis die ihm entnommenen Proben untersucht worden sind, in Verwahrung des Empfängers zu verbleiben; doch bleibt vorbehalten, bei vereinzelt kleineren Sendungen deren Vorlegung selbst zu fordern.

§ 3. Schweinefleisch, bezüglich dessen der Nachweis erbracht ist, daß es bereits an einem anderen Orte innerhalb des deutschen Reichs durch verpflichtete Trichinenschauer untersucht worden ist oder daß an dem (innerhalb des deutschen Reichs gelegenen) Bezugsorte ebenfalls der Zwang der Trichinenschau besteht, braucht dem Fleischbeschauamt nicht zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 4. Wer eingeführtes Schweinefleisch feilbietet, hat ein mit seinem Namen versehenes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waarengattungen und Stücken unter fortlaufender Nummer zu verzeichnen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzuführen:

- a. das Gewicht jeder einzelnen Post,
- b. die Bezugsquelle,
- c. wie der in § 3 gedachte Nachweis erbracht worden ist.

Ist die Untersuchung seitens des hiesigen Fleischbeschauamtes geschehen, so wird deren Ergebnis durch letzteres in die betreffende Spalte eingetragen.

Vom Fleischbeschauamt sind die untersuchten Stücke, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittels Stempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Schweinefleisch und Fleisch von Wildschweinen, in dem Trichinen gefunden worden sind, ist unter wohlfahrtspolizeilicher Aufsicht zu ver-

nichten. Wird in Fällen, wo die Untersuchung hier vorzunehmen ist, der Vornahme solcher des Kostenpunktes wegen widersprochen, so wird nach Wahl des Rathes unter wohlfahrtspolizeilicher Aufsicht die Sendung entweder nach dem Bezugsort zurückbefördert oder vernichtet werden.

§ 6. Die für die Untersuchung an die Casse des Fleischbeschauamtes zu zahlenden Gebühren betragen:

- a. für ein jedes Stück Schweinefleisch oder Schweinefleischwaare: — M. 50 Pf.
- b. für ein Wildschwein oder Theile eines solchen: 1 M. — Pf.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft gehandelt werden.

Leipzig, am 16. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das von uns und dem Polizeiamt unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellte Regulativ, die polizeiliche Aufsichtsführung über Musikaufführungen, Tanzvergnügen, theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Vorträge, Lustbarkeiten und andere ähnliche Veranstaltungen, sowie die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse und von Gebühren für derartige Veranstaltungen in Leipzig betreffend, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß das Regulativ am 1. April 1894 in Kraft tritt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Fröhlich.

Regulativ,

die polizeiliche Aufsichtsführung über Musikaufführungen, Tanzvergnügen, theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Vorträge, Lustbarkeiten und andere ähnliche Veranstaltungen, sowie die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse und von Gebühren für derartige Veranstaltungen in Leipzig betreffend.

§ 1. **Musikalische Vorträge.**

Öffentliche Gesangs- und Instrumental-Concerte jeder Art, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, bedürfen der Erlaubniß. Waltet dagegen ein solches Interesse ob, so sind sie nur anzuzeigen.

Unter diese Vorschrift fallen auch Musikaufführungen durch größere selbstthätige Instrumente, insbesondere Orchestern, ebenso Musikaufführungen durch einzelne Personen, wenn diese dafür vom Wirthe oder den Gästen eine Entschädigung irgend welcher Art erhalten.

Das Singen und Musiciren in Gast- und Schankwirthschaften ist, soweit nicht aus Gründen der öffentlichen Ruhe eine frühere Stunde bestimmt wird, nur bis 11 Uhr Abends gestattet.

Nach Beendigung der Singspielvorträge haben sich die Mitwirkenden aus dem betreffenden Schanklocale zu entfernen. Weibliche Mitwirkende dürfen nicht zum Geldeinsammeln verwendet werden, und haben sich in dem Schanklocale jedes Verkehrs mit den Gästen zu enthalten.